



Antrag zur Statutenänderung an die Abgeordnetenversammlung vom 18. Mai 2019 in Winterthur

Grundsatz

Die Änderung hat im Wesentlichen das Ziel, die Statuten den aktuellen Gegebenheiten anzupassen:

1. Gönnermitglieder des SSV werden gestrichen (es gibt seit längerem keine mehr).
2. Regelung Beitragsbefreiung im SSV wird ergänzt.
3. Die Zentralprüfungskommission wurde aufgelöst und ist entsprechend aus den Statuten zu streichen.
4. Das Vertretungsrecht an der Abgeordnetenversammlung wird präzisiert. Es werden 2 Varianten zur Abstimmung vorgelegt. (Details siehe Seite 4).
5. Anpassung der Anzahl Mitglieder des Zentralvorstands.
6. Anpassung der Ressorts an die neue Organisation.

BISHER	NEU
<p>I. NAME, SITZ UND ZWECK</p> <p>Art. 1</p> <p>Der Schweizerische Stenografenverband Stolze/Schrey (SSV) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB und hat seinen Sitz in 8620 Wetzikon ZH.</p>	<p>I. NAME, SITZ UND ZWECK</p> <p>Art. 1</p> <p>Der Schweizerische Stenografenverband Stolze/Schrey (SSV), nachgenannt Zentralverband, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB und hat seinen Sitz in 8620 Wetzikon ZH.</p> <p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlechter.</p>

STATUTEN

BISHER	NEU
<p>Art. 3</p> <p>Diesem Zweck dienen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Vereineb) der Korrespondenzklubc) die Veteranenvereinigungd) die Institutionen (Ressorts)e) Kommissionenf) Wettbewerbe für Stenografieg) die Zusammenarbeit mit andern Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen und denen der Zentralverband beitreten kannh) weitere Tätigkeiten, zum Beispiel die Ernennung von ad hoc-Ausschüssen zur Erledigung von Spezialaufgaben.	<p>Art. 3</p> <p>Diesem Zweck dienen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Vereineb) der Korrespondenzklubc) die Veteranenvereinigungd) die Institutionen (Ressorts)e) Kommissionene) Wettbewerbe für Stenografief) die Zusammenarbeit mit andern Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen und denen der Zentralverband beitreten kanng) weitere Tätigkeiten, zum Beispiel die Ernennung von ad hoc-Ausschüssen zur Erledigung von Spezialaufgaben
<p>II. MITGLIEDSCHAFT</p> <p>Art. 4</p> <p>Der Zentralverband setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Vereinenb) dem Korrespondenzklubc) den Ehrenmitgliedernd) den Einzelmitgliederne) den Gönnermitgliedern <p>Art. 5</p> <p>Vereine und Einzelmitglieder nimmt der Zentralvorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuches auf.</p> <p>Vereine haben dem Gesuch das Gründungsprotokoll und die Statuten beizulegen. Ihre Mitglieder sind beim Zentralverband anzumelden.</p> <p>Einzelmitglied kann werden, wer nicht Mitglied eines Vereins ist.</p> <p>Gönnermitglied kann eine natürliche oder juristische Person werden, die jährlich einen Beitrag entrichtet.</p>	<p>II. MITGLIEDSCHAFT</p> <p>Art. 4</p> <p>Der Zentralverband setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Vereinenb) dem Korrespondenzklubc) den Ehrenmitgliedernd) den Einzelmitgliederne) den Gönnermitgliedern <p>Art. 5</p> <p>Vereine und Einzelmitglieder nimmt der Zentralvorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuches auf.</p> <p>Vereine haben dem Gesuch das Gründungsprotokoll und die Statuten beizulegen. Ihre Mitglieder sind beim Zentralverband anzumelden.</p> <p>Einzelmitglied kann werden, wer nicht Mitglied eines Vereins ist.</p> <p>Gönnermitglied kann eine natürliche oder juristische Person werden, die jährlich einen Beitrag entrichtet.</p>

BISHER	NEU
<p>Art. 8 Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Abgeordnetenversammlung festgelegt wird. Der jährliche Beitrag darf Fr. 50.– nicht übersteigen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.</p> <p>Art. 10 Personen, die sich um die Stenografie im Allgemeinen und um den Zentralverband im Besonderen verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Zentralvorstandes, des Präsidenten der Zentralprüfungskommission und des Obmannes der Kontrollstelle zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss wird an der Abgeordnetenversammlung bekannt gegeben.</p>	<p>Art. 8 Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Abgeordnetenversammlung festgelegt wird. Der jährliche Beitrag darf Fr. 50.– nicht übersteigen. Ehrenmitglieder, der Zentralvorstand, Mitglieder der Kontrollstelle sowie die Ressort-Leiter sind von der Beitragspflicht befreit.</p> <p>Art. 10 Personen, die sich um die Stenografie im Allgemeinen und um den Zentralverband im Besonderen verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Zentralvorstandes, des Präsidenten der Zentralprüfungskommission und des Obmannes der Kontrollstelle zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss wird an der Abgeordnetenversammlung bekannt gegeben.</p>
<p>III. ORGANE</p> <p>A. Abgeordnetenversammlung</p> <p>Art. 14 Die Abgeordnetenversammlung setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Abgeordneten der Vereine und Einzelmitgliedern den Mitgliedern des Zentralvorstandes den Ehrenmitgliedern je einem Abgeordneten der Zentralprüfungskommission und der Ressorts 	<p>III. ORGANE</p> <p>A. Abgeordnetenversammlung</p> <p>Art. 14 Die Abgeordnetenversammlung setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Abgeordneten der Vereine und der Einzelmitgliedern den Mitgliedern des Zentralvorstandes den Ehrenmitgliedern je einem Abgeordneten der Zentralprüfungskommission und der Ressorts

STATUTEN

Art. 15 regelt das Vertretungsrecht der Vereine und der Einzelmitglieder an der Abgeordnetenversammlung des SSV. Seit über 20 Jahren erhalten die Vereine pro 15 Mitglieder 1 Abgeordneten. Das heisst bis 30 Mitglieder = Anrecht auf 1 Abgeordneten, ab 31 bis 45 Mitglieder 2 Abgeordnete, etc. (vergleiche Jahresberichte)

Der Wortlaut in den Statuten lässt sich jedoch so interpretieren, dass bis 15 Mitglieder das Anrecht auf 1 Abgeordneten besteht, 16 bis 30 Mitglieder = 2 Abgeordnete, 31 bis 45 Mitglieder = 3 Abgeordnete, etc. Um klarzustellen welche Variante zukünftig angewandt werden soll, hat der Zentralvorstand 2 Varianten für Art. 15 ausgearbeitet. Über die Varianten wird an der Abgeordnetenversammlung abgestimmt.

Der Zentralvorstand empfiehlt Variante 2.

BISHER	NEU
<p>Art. 15 Die Vereine und der Korrespondenzklub haben durch je 15 Mitglieder oder einen Bruchteil davon Anrecht auf einen Abgeordneten. Massgebend ist der Mitgliederbestand am 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres.</p> <p>Die Vertretung der Einzelmitglieder organisiert der Zentralvorstand, indem er für je 25 Mitglieder eine Person als Delegierte anfragt. Ist ein Einzelmitglied interessiert, als Delegierter zu amten, hat es sein Interesse bis Ende Februar eines Jahres dem Zentralvorstand bekannt zu geben.</p>	<p>Var. 1 Art. 15 Die Vereine und der Korrespondenzklub haben je nach Anzahl Mitglieder Anrecht auf Abgeordnete. Massgebend ist der Mitgliederbestand am 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres.</p> <p>1 - 30 Mitglieder = 1 Abgeordneter 31 - 45 Mitglieder = 2 Abgeordnete 46 - 60 Mitglieder = 3 Abgeordnete, usw.</p> <p>Die Vertretung der Einzelmitglieder organisiert der Zentralvorstand, indem er für je 25 Mitglieder eine Person als Delegierte anfragt. Ist ein Einzelmitglied interessiert, als Delegierter zu amten, hat es sein Interesse bis Ende Februar eines Jahres dem Zentralvorstand bekannt zu geben (1 - 25 = 0 Abg., 26 - 50 = 1 Abg., 51 - 75 = 2 Abg., usw.).</p> <p>Var. 2 Art. 15 Die Vereine und der Korrespondenzklub haben je nach Anzahl Mitglieder Anrecht auf Abgeordnete. Massgebend ist der Mitgliederbestand am 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres.</p> <p>1 - 15 Mitglieder = 1 Abgeordneter 16 - 30 Mitglieder = 2 Abgeordnete 31 - 45 Mitglieder = 3 Abgeordnete 46 - 60 Mitglieder = 4 Abgeordnete, usw.</p> <p>Die Vertretung der Einzelmitglieder organisiert der Zentralvorstand, indem er für je 25 Mitglieder eine Person als Delegierte anfragt. Ist ein Einzelmitglied interessiert, als Delegierter zu amten, hat es sein Interesse bis Ende Februar eines Jahres dem Zentralvorstand bekannt zu geben (1 - 25 = 0 Abg., 26 - 50 = 1 Abg., 51 - 75 = 2 Abg., usw.).</p>

BISHER	NEU
<p>Art. 22 Die ordentliche Abgeordnetenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Jahresberichtes b) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Anträge des Zentralvorstandes, der Delegierten und der Kontrollstelle c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Abonnementspreises der Zeitschrift sowie Genehmigung des Voranschlages d) Wahlen <ul style="list-style-type: none"> aa) des Zentralvorstandes und seines Präsidenten bb) der Kontrollstelle und ihres Obmannes cc) der Zentralprüfungskommission und ihres Präsidenten e) Beschlussfassung über die Statuten oder deren Änderungen f) Beschlussfassung über Rekurse gemäss Art. 29 g) Beschlussfassung über Systemfragen und über Änderungen der Systemurkunden <p>Art. 23 Die Amtsdauer des Zentralvorstandes, der Kontrollstelle sowie der Zentralprüfungskommission und der Ressorts beträgt zwei Jahre. Die Wahlen erfolgen in den Jahren mit ungerader Zahl. Die Amtsinhaber können wiedergewählt werden.</p>	<p>Art. 22 Die ordentliche Abgeordnetenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Jahresberichtes b) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Anträge des Zentralvorstandes, der Delegierten und der Kontrollstelle c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Abonnementspreises der Zeitschrift sowie Genehmigung des Voranschlages d) Wahlen <ul style="list-style-type: none"> aa) des Zentralvorstandes und seines Präsidenten bb) der Kontrollstelle und ihres Obmannes cc) der Zentralprüfungskommission und ihres Präsidenten e) Beschlussfassung über die Statuten oder deren Änderungen f) Beschlussfassung über Rekurse gemäss Art. 29 g) Beschlussfassung über Systemfragen und über Änderungen der Systemurkunden <p>Art. 23 Die Amtsdauer des Zentralvorstandes, der Kontrollstelle sowie der Zentralprüfungskommission und der Ressorts beträgt zwei Jahre. Die Wahlen erfolgen in den Jahren mit ungerader Zahl. Die Amtsinhaber können wiedergewählt werden.</p>
<p>B. Zentralvorstand</p> <p>Art. 27 Der Zentralverband wird von einem Zentralvorstand von 5 bis 7 Mitgliedern geleitet. Den Zentralvorstand konstituiert sich selbst. Der Korrespondenzklub hat Anspruch auf eine Vertretung.</p>	<p>B. Zentralvorstand</p> <p>Art. 27 Der Zentralverband wird von einem Zentralvorstand von 5 3 bis 7 Mitgliedern geleitet. Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst. Der Korrespondenzklub hat Anspruch auf eine Vertretung.</p>

BISHER	NEU
<p>IV. KOMMISSIONEN UND INSTITUTIONEN (RESSORTS)</p> <p>Art. 33 Der Zentralprüfungskommission gehören höchstens 15 Mitglieder an; sie konstituiert sich selbst. Sie ist verantwortlich für die in der Regel jährlich stattfindenden stenografischen Wettschreiben, die auch dezentral durchgeführt werden können.</p> <p>Art. 34 Der Zentralvorstand ernennt Verantwortliche für folgende Institutionen (Ressorts):</p> <ol style="list-style-type: none"> die Redaktion der Verbandszeitschrift die Werbung den Lehrmittelversand die SSV-Bibliothek <p>Der Zentralvorstand setzt die Mitgliederzahl der Ressorts fest.</p> <p>Art. 35 Der Zentralverband gibt eine Zeitschrift heraus. Sie informiert über die stenografische Bewegung und dient der Weiterbildung. Die Redaktion legt die Thematik und Gestaltung der Zeitschrift fest. Sie verpflichtet die Mitarbeiter der einzelnen Sparten.</p>	<p>IV. KOMMISSIONEN UND INSTITUTIONEN (RESSORTS)</p> <p>Art. 33 Der Zentralprüfungskommission gehören höchstens 15 Mitglieder an; sie konstituiert sich selbst. Sie ist verantwortlich für die in der Regel jährlich stattfindenden stenografischen Wettschreiben, die auch dezentral durchgeführt werden können.</p> <p>Folgende Artikel werden neu nummerieren</p> <p>Art. 34 33 Der Zentralvorstand ernennt Verantwortliche für folgende Institutionen (Ressorts):</p> <ol style="list-style-type: none"> die Redaktion der die Verbandszeitschrift die Homepage die Werbung den Lehrmittelversand die SSV-Bibliothek <p>Der Zentralvorstand setzt die Mitgliederzahl der Ressorts fest.</p> <p>Art. 35 34 Der Zentralverband gibt eine Zeitschrift heraus. Sie informiert über die stenografische Bewegung und dient der Weiterbildung. Die Redaktion Koordinationsstelle der Zeitschrift legt die Thematik Themen und die Gestaltung der Zeitschrift fest. Sie verpflichtet die Mitarbeiter der einzelnen Sparten.</p>

BISHER	NEU
<p>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p>Art. 40</p> <p>Die vorliegenden Statuten ersetzen die von der Abgeordnetenversammlung vom 5. Juni 2005 in Zürich beschlossene Fassung.</p> <p>Sie wurden von der Abgeordnetenversammlung vom 15. Mai 2011 in Thun genehmigt.</p> <p>Sie treten sofort in Kraft.</p>	<p>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p>Art. 40 39</p> <p>Die vorliegenden Statuten ersetzen die von der Abgeordnetenversammlung vom 5. Juni 2005 15. Mai 2011 in Zürich Thun beschlossene Fassung.</p> <p>Sie wurden von der Abgeordnetenversammlung vom 15. Mai 2011 18. Mai 2019 in Thun Winterthur genehmigt.</p> <p>Sie treten sofort in Kraft.</p>